

BVGer B-6199/2007 vom 15. Oktober 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-10-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-6199_2007

FR: TAF B-6199/2007 du 15 octobre 2008

IT: TAF B-6199/2007 del 15 ottobre 2008

Regeste

Verwaltungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1

Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und auf eine Beschwerde einzutreten ist, hat das Bundesverwaltungsgericht von Amtes wegen und mit freier Kognition zu prüfen (vgl. BGVE 2007/6 E. 1 S. 45).

E. 1.1

Die angefochtene Verfügung vom 8. August 2007 stützt sich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung und damit auf öffentliches Recht des Bundes. Sie stellt eine Verfügung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021) dar. Gemäss Art. 166 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1) kann gegen Verfügungen der Bundesämter, die in Anwendung des LwG und seiner Ausführungsbestimmungen ergangen sind, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

E. 1.2

Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdefrist sind gewahrt (vgl. Art. 50 sowie 52 Abs. 1 VwVG), und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor.

E. 1.3

Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Nach Art. 36a Abs. 2 LwG kann der Bundesrat Produzenten und Produzentinnen, die Mitglied einer Organisation nach Art. 8 LwG oder zusammen mit einem bedeutend regionalen Milchverwerter in einer Organisation zusammengeschlossen sind, frühestens auf den 1. Mai 2006 von der Milchkontingentierung ausnehmen, wenn die Organisation: a) eine Mengenregelung auf Stufe der Milchproduktion beschlossen hat; b) Sanktionen für den Fall festgelegt hat, dass die individuell vereinbarten Mengen überschritten werden; und c) Gewähr dafür besteht, dass das Wachstum der produzierten Milchmenge nicht grösser ist als jenes des Mengenbedarfs der hergestellten Produkte. Mit der Verordnung über den Ausstieg aus der Milchkontingentierung vom 10. November 2004 (VAMK, SR 916.350.4) stellte der Bundesrat die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zur Verfügung. Im 3. Abschnitt der VAMK werden die Basismenge (Art. 6 VAMK) und die Mehrmenge (Art. 12

VAMK) geregelt. Die Vermarktung einer zusätzlichen Milchmenge (Mehrmenge) benötigt die Zustimmung des Bundesamtes, welche für ein Milchjahr erteilt wird, wenn die Organisation den Bedarf für die Mehrmenge ausweisen kann.

E. 3

Die Beschwerdeführerin, eine Produzenten-Milchverwerter-Organisation (PMO) im Sinne von Art. 5 VAMK, macht vor dem Bundesverwaltungsgericht geltend, einzig die Verfügung vom 18. September 2006 sei - entgegen der Meinung der Vorinstanz - Streitgegenstand, zumal die Protokolle der Inspektionen vom 23. März 2007 und 7. Mai 2007 rechtlich keine eigenständige Bedeutung hätten. Die Vorinstanz habe die Beweise betreffend eines allfälligen Verstosses gegen die Verfügungsbedingungen nicht vorgelegt, obwohl sie die Beweislast trage. Die Verfügung gelte sodann nur für die Mehrmenge von 8 Mio. kg und nicht für die gesamte Produktionsmenge und der von der Vorinstanz gerügte Hinweis "Artikelbezeichnung in der EU: Emmentaler" sei gemäss Oberzolldirektion (zoll-)rechtlich notwendig. Die von der Beschwerdeführerin verwendete Bezeichnung "I. _____" im Austausch von "H. _____" stelle aufgrund der klaren Abgrenzung zur Marke Emmentaler kein Problem dar. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin auch nicht gegen die Vorgaben der Inspektion vom 29. März 2007 verstossen, da die E. _____ in der Zeitspanne vom 1. November 2006 bis 28. Februar 2007 weder Emmentaler produziert noch Käse aus dieser Produktion als "Emmentaler" bezeichnet habe.

E. 4

In einem ersten Schritt ist die Frage der Beweislast zu klären, erachten doch beide Parteien die andere als beweisbelastet. Die Frage der Beweislast gelangt zur Anwendung, sofern der Richter aufgrund der Beweismwürdigung nicht zur Überzeugung gelangt, die feststellungsbedürftige Tatsache habe sich verwirklicht. Dabei ist der Beweis geleistet, wenn der Richter gestützt auf die freie Beweismwürdigung zur Überzeugung gelangt ist, dass sich der rechtserhebliche Sachumstand verwirklicht hat. Die Beweislast regelt somit, zu wessen Nachteil der Richter entscheidet, wenn eine Tatsache nicht bewiesen wird. Sofern das massgebliche Recht keine spezifische Beweisregel enthält, kommt die Beweislastregel von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210) zum Tragen. (René A. Rhinow/Beat Krähenmann, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, Basel 1990, Nr. 2 B V c, S. 6; Peter Sutter, Die Beweislastregeln unter besonderer Berücksichtigung des verwaltungsrechtlichen Streitverfahrens, Diss. St. Gallen 1998, S. 113 ff.). Danach hat derjenige die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen, der aus unbewiesenen gebliebenen Tatsachen ein Recht ableiten will (Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Auflage, Zürich 2006, Rz. 1623; vgl. zu allem Urteil des Bundesgerichts 4A.48/2008 E. 3.2 vom 10. Juni 2008; BGE 115 V 38 E. 2b, BGE 121 V 204 E. 6a). Für die vorliegend belastende Verfügung trägt nach der allgemeinen Beweislastregel die Verwaltung die Beweislast (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1170/2006 E. 6.1). Die allgemeine Beweislastregel erweist sich jedoch als zu schematisch oder findet ihr Gegengewicht in den Mitwirkungspflichten der Parteien. Es wäre für das Verwaltungsrecht undenkbar und der Rechtsverwirklichung hinderlich, wollte man auf sie allein abstellen. Die Verwaltung weiss nur zu oft weniger gut Bescheid über die Sachlage als die Partei, gegen die sich eine belastende Verfügung richtet. Das bedingt Auskunft-, Melde-, Buchführungs- und andere Pflichten, welche die Vorinstanz der Beschwerdeführerin auferlegt hat. Für die nicht

beweisbelastete Beschwerdeführerin machen sie die Mitwirkungspflichten aus. Diese ziehen zwar keine Änderung der Beweislastverteilung nach sich, können aber bei Verweigerung einer zumutbaren Mitwirkung in die Beweiswürdigung einfließen (Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 282 ff.). Vorliegend auferlegte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 18. September 2006 neben Mitwirkungspflichten auch Bedingungen und regelte unter Ziff. 2 wie folgt die Beweislast "Stellt das BLW fest, dass die Bedingungen nicht oder nur teilweise eingehalten werden, gilt die bewilligte Mehrmenge als aufgehoben". Damit folgt die Vorinstanz der allgemeinen Beweislastregel und hält diese in der Verfügung explizit fest. Die Beschwerdeführerin ist damit aber nicht von jeder Mitwirkung befreit, vielmehr hat sie im Rahmen ihrer auferlegten Pflichten, namentlich im Bereich Controlling, effektiv zur Sachverhaltsaufklärung beizutragen.

E. 5

Des Weiteren wurde von den Parteien zumindest implizit die Frage aufgeworfen, welche rechtliche Bedeutung den Besprechungsprotokollen der Vorinstanz im Zusammenhang mit den durchgeführten Kontrollen vom 29. März 2007 und 7. Mai 2007 zukommt. Streitpunkt bildet in diesem Zusammenhang in erster Linie, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Besprechung vom 29. März 2007 der Vorinstanz mitgeteilt habe, dass seit dem 1. November 2006 sowohl die gesamte Basis- als auch die Mehrmenge Milch in den Betrieben der E. _____ zu "übrigem Hartkäse" verarbeitet werde. Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin nun vor, sie habe zumindest im März 2007 und somit in der für das Gesuch relevanten Erhebungsperiode Emmentaler hergestellt und folglich gegen die Verfügung vom 18. September 2006 und die anlässlich der Besprechung vom 29. März 2007 getroffene Vereinbarung verstossen. Der Argumentation der Vorinstanz kann indes nicht gefolgt werden. Vorliegend ermahnen zwar das Protokoll vom 29. März 2007, datiert vom 20. April 2007, als auch das dazugehörige Schreiben vom 23. April 2007 die Beschwerdeführerin die Bedingungen der Verfügung vom 18. September 2006 einzuhalten. Infolge fehlender Regelung von neuen Rechten und Pflichten stellen sie aber keine neue Verfügungen dar, zudem wurde die über den möglichen Verzicht der Emmentalerproduktion verfasste Aktennotiz lediglich von der Vorinstanz unterschrieben und die Beschwerdeführerin zu keiner Stellungnahme aufgefordert. (Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, N. 503; Fritz Gygi, a.a.O., S. 137). Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Besprechungsprotokolle der Vorinstanz weder eigenständige Verfügungen noch einen integrierenden Bestandteil der Verfügung vom 18. September 2006 darstellen. Es kann somit offen gelassen werden, ob und in welchem Umfang diese allenfalls neue Auflagen oder Bedingungen beinhalten.

E. 6

Umstritten ist zudem, ob die Verfügungsbedingungen einzig für die bewilligte Mehrmenge von 8 Mio. kg oder für die gesamte Produktionsmenge (Basis- und Mehrmenge) von Grosslochhartkäse Geltung haben. Die Vorinstanz führt diesbezüglich aus, sie habe den Geltungsbereich der Bedingungen im Sinne eines effektiven Controllings und unter Rücksichtnahme des Vorschlages durch die Beschwerdeführerin auf die gesamte Grosslochhartkäseproduktion ausgedehnt. Dagegen erachtet die Beschwerdeführerin den Geltungsbereich der Bedingungen auf die bewilligte Mehrmenge von 8 Mio. kg beschränkt. Es stellt sich somit die Frage, welcher Sinn der Verfügung vom 18. September 2006

beizumessen ist. Ausgangspunkt jeder Auslegung bildet der Wortlaut der Bestimmung. Ist der Text nicht ganz klar und sind verschiedene Interpretationen möglich, so muss nach seiner wahren Tragweite gesucht werden unter Berücksichtigung aller Auslegungselemente. Das Bundesgericht hat sich bei der Auslegung stets von einem Methodenpluralismus leiten lassen und nur dann allein auf das grammatische Element abgestellt, wenn sich daraus zweifelsfrei die sachlich richtige Lösung ergab (BGE 133 V 9 E. 3.1, BGE 131 II 703 E. 4.1). Die Mehrmengenbewilligung wurde gemäss Verfügung der Vorinstanz an folgende Bedingungen geknüpft: a) die Mehrmengenmilch wird zu Grosslochhartkäse verarbeitet b) der Käse wird der TSM unter der Produktnummer 222 (übrige Hartkäse vollfett) gemeldet c) der Käse wird unter der Tarifnummer 0406.099 mit Schlüssel 994 exportiert d) der Käse wird bis zum Endverbraucher unter der Bezeichnung "H. _____" vermarktet e) für Käse, der aus der übrigen Milch hergestellt wird und die Anforderungen als Emmentaler nicht erfüllt, gilt der gleiche Vorbehalt; Buchstabe c) gilt jedoch nur, soweit er exportiert wird. Vorliegend ist der Wortlaut unmissverständlich und lässt zweifelsfrei auf ein vernünftiges und praktikables Ergebnis schliessen. Die Auslegung der obengenannten Bedingungen und namentlich von Buchstabe e) ergibt, dass neben der Produktion von Emmentaler einzig die Herstellung von übrigem Hartkäse erlaubt ist und sowohl die Basis- als auch die Mehrmenge erfasst wird. Die Bedingungen sind zudem abschliessend formuliert und lassen für die Produktion von weiteren Käsesorten keinen Platz. Des Weiteren wird auch die Bezeichnung der produzierten Grosslochhartkäse und damit dessen Vermarktung unter Buchstabe d) i.V.m. Buchstabe e) geregelt. Dabei ist zu unterscheiden, ob der produzierte Käse aus der Basis- oder der Mehrmengenmilch hergestellt wird. Denn im Gegensatz zur Bezeichnung von Käse aus der Mehrmengenmilch, welcher ausschliesslich als H. _____ vermarktet werden darf, ist die Verwendung der Marke Emmentaler von Käse aus der Basismenge nicht ausgeschlossen. Damit ist der Vorinstanz insoweit zuzustimmen, als der Käse, welcher den gestellten Produktions- und Vermarktungsvorschriften als Grosslochhartkäse bzw. als Emmentaler oder H. _____ nicht genügt, eine Verletzung der Mehrmengenverfügung darstellt.

E. 7

Zu prüfen ist demzufolge, ob die Beschwerdeführerin Käse produzierte oder vermarktete, welcher nicht unter die Kategorie Grosslochhartkäse fällt (E. 7.1) oder die für die jeweilige Milchmenge vorgeschriebenen Bezeichnungen Emmentaler bzw. H. _____ missachtete (E. 7.2 ff.).

E. 7.1

Die von der TSM dem Bundesverwaltungsgericht zugestellten TSM1-Formulare (Erhebung der Milchverwertung) des Käseproduzenten der A. _____ zeigen für das Milchjahr 2006/07 sowohl die Produktion von Emmentaler, mit Einstellung der Produktion in der Zeitspanne von November 2006 bis Februar 2007 als auch die ganzjährige Herstellung von übrigem Hartkäse. Die Produktion von Nicht-Grosslochhartkäse ist weder ersichtlich noch wird sie von der Vorinstanz geltend gemacht. In diesem Zusammenhang sei zudem noch einmal erwähnt, dass entgegen der Meinung der Vorinstanz, weder die Produktionsänderung während des Winterhalbjahres 2006/2007 noch die Produktion von Emmentaler und übrigem Hartkäse einen Verstoss gegen die Verfügung vom 18. September 2006 darstellt (E. 5 und 6). Weitere Erläuterungen hiezu erübrigen sich somit und ein Verstoss gegen die Verfügung liegt nicht vor.

E. 7.2

In Bezug auf die Bezeichnung "I._____" ist der Argumentation der Beschwerdeführerin nicht zu folgen, wenn sie behauptet, diese verstosse nicht gegen die Verfügungsbedingungen und grenze sich genügend von der Bezeichnung Emmentaler ab. Aus den Vernehmlassungsunterlagen der Vorinstanz geht hervor, dass die Beschwerdeführerin ihren Käse neben der erlaubten Bezeichnung "H._____" mit "J._____" oder mit "K._____" und "I._____" etikettierte. Die Bezeichnung "I._____" tritt somit nicht alleine, sondern stets mit "K._____" in Erscheinung. Da die Vorinstanz eine klare Trennung von "Emmentaler" und "H._____" anstrebte, stellen die verschiedenen Mischformen der Bezeichnungen einen Verstoss gegen Buchstabe d der Verfügung dar. Somit kann festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin den aus der Mehrmilchmenge produzierten Käse als Emmentaler bezeichnete, obwohl sie von den genannten Bedingungen Kenntnis hatte. Die Beschwerdeführerin bestreitet den erwähnten Sachverhalt indes auch gar nicht, sondern anerkennt im Gegenteil in ihrer Beschwerde vom 13. September 2007 die nicht erlaubte Verwendung der Bezeichnung Emmentaler.

E. 7.3

Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin ferner vor, diese habe auf Zolldokumenten und Rechnungen den nichtkonformen Hinweis "Artikelbezeichnung in der EU: Emmentaler" aufgeführt. Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, dass kein Verstoss vorliegen könne, zumal der vom Zoll gewünschte Hinweis "Artikelbezeichnung in der EU: Emmentaler" für den Konsumenten nicht direkt ersichtlich sei. Gemäss Angaben der Oberzolldirektion (OZD), Sektion Zollverfahren, gelangte D._____ im August 2005 im Zusammenhang mit an der Grenze blockierten Käsesendungen telefonisch an die OZD. Im Laufe dieser Gespräche schlug D._____ der OZD vor, in der Warenverkehrsbescheinigung EUR 1 (WVB) den Vermerk "Käse (EU-Bezeichnung Emmentaler) anzubringen. Mit diesem Vorschlag war die OZD einverstanden, da die WVB als Ursprungsnachweis lediglich auf Behördenstufe zirkuliert und ein solcher Vermerk die Bestimmungen des Freihandelsabkommens mit der EU nicht berührt. Der Hinweis "Artikelbezeichnung in der EU: Emmentaler" wurde von der Beschwerdeführerin indes nicht nur auf den WVB verwendet sondern auch auf ihren Rechnungsformularen. Die Verwendung des Hinweises auf den WVB und auf den Rechnungsformularen ist rechtlich gesondert zu beurteilen. In Bezug auf die WVB kann keine Verletzung vorliegen, da ein direkter Bezug zum Konsumenten und damit eine allfällige Verwechslungsgefahr ausgeschlossen ist. Anders ist hingegen die Verwendung des Hinweises auf den Rechnungsformularen zu beurteilen. Diese zirkulieren auf Stufe Gross- und Detailhandel und dienen diesen bei fehlender oder ungenügender Bezeichnung der Käselaike als Grundlage für den Weiterverkauf. Damit besteht die reelle Möglichkeit einer Fehlbezeichnung bis zum Konsumenten. Der Hinweis auf den Rechnungen ist nebstdem problematisch und eine Verwechslung insoweit möglich, als dass eine Markenbezeichnung (Emmentaler, H._____) gänzlich fehlt und auf den Rechnungen lediglich die abstrakte Bezeichnung "Schweizer Käse" angeführt wird. Aufgrund dieser Faktenlage ist es schwer nachzuvollziehen, welche Käsesorte von der F._____ an eine Käuferin geliefert wurde. Dieser Sachverhalt stellt demzufolge ebenfalls eine Verletzung von Buchstabe d der Verfügung vom 18. September 2006 dar.

E. 7.4

Die Vorinstanz wirft der Beschwerdeführerin schliesslich vor, sie habe im Rahmen der Ausfuhr ein widersprüchliches Verhalten an den Tag gelegt, indem sie der Ware Zolldeklarationspapiere beigelegt habe, welche den Deklarationsschlüssel für übrigen Grosslochhartkäse (Schlüssel 994) aufweise, den zu verzollenden Käse aus der Mehrmengenmilch jedoch mit Emmentaler etikettiert und verpackt. Die Zollbehörden seien dadurch veranlasst worden, eine Korrektur des Produkteschlüssels von "übriger Grosslochhartkäse" (994) zu "Emmentaler" (911) vorzunehmen. Die Ausführungen der Vorinstanz wurden mit einschlägigen Unterlagen des Zollamts Chiasso Strada vom 14. und 16. Mai 2007 dokumentiert und sind in sich schlüssig; die Beschwerdeführerin hat sich zu diesem Punkt nicht geäussert. Angesichts der wiederholten Unstimmigkeiten und der dokumentierten Menge kann ein Versehen von Seiten der Beschwerdeführerin ausgeschlossen werden. Wie in E. 6 dargelegt, ist es der Beschwerdeführerin einzig erlaubt, Emmentaler aus der Basismenge herzustellen und entsprechend zu vermarkten. Aufgrund der dargelegten Fakten sieht es das Bundesverwaltungsgericht jedoch als erwiesen an, dass die Beschwerdeführerin unter dem Deklarationsschlüssel von "übriger Grosslochhartkäse" (994), Emmentaler exportieren wollte, welcher aus Mehrmengenmilch hergestellt wurde. Die fehlende Übereinstimmung von Deklarationsschlüssel zur verzollenden Ware stellt somit eine Verletzung von Buchstabe c der Verfügung dar.

E. 7.5

Ebenfalls eine Verletzung von Buchstabe d der Verfügung stellt der von der Vorinstanz gerügte und auf den Lieferscheinen und Rechnungen angebrachte Text "Schweiz Swiss Suisse Svizzera Original Emmentaler" neben einem farbigen Logo mit Berglandschaft, Alphornbläser und Schweizerfahne dar. Obwohl es der Beschwerdeführerin weiterhin erlaubt war, neben der Produktion von übrigem Hartkäse Emmentaler herzustellen, wird durch die Beschriftung "Original Emmentaler" in der Fusszeile in Verbindung mit der Bezeichnung "Schweizer Käse (Artikelbezeichnung in der EU: Emmentaler)" auf den Rechnungsformularen der Anschein erweckt, es handle sich beim verkauften Produkt um Emmentaler. Die Beschriftung der Fusszeile unterscheidet sich auch optisch zu wenig vom massgebenden Inhalt der Rechnung, welcher die verkaufte Ware mit Anzahl Stück, Artikelbezeichnung, Gewicht, Preis etc. genau umschreibt. Eine Verwechslungsgefahr aufgrund des Gesamtbildes der Rechnung kann daher nicht ausgeschlossen werden und ein Verstoß gegen die Verfügung liegt vor.

E. 7.6

Als Zwischenergebnis kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin sowohl Buchstabe d als auch Buchstabe c der Verfügung vom 18. September 2006 verletzt hat. Den inhaltlich gleichen Rügen der Vorinstanz, die am 7. Mai 2007 durchgeführte Nachkontrolle und weitere Ermittlungen hätten keine genügenden Anstrengungen gezeigt, um die festgestellten Mängel in der Bezeichnung und Vermarktung des übrigen Hartkäses zu beheben, kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu.

E. 7.7

Um das Ausmass der Verletzung festzustellen, ist als Weiteres die Menge des nicht korrekt vermarkteten Käses von Belang. Dabei trägt die Vorinstanz die Beweislast und die Beschwerdeführerin eine Mitwirkungspflicht. Aus den Akten ergibt sich, dass die Vorinstanz den Beweis für die nicht korrekt vermarktete Mehrmilchmenge nicht erbrachte. Vielmehr ging sie zumindest implizit davon aus, dass die gesamte Mehrmilchmenge den

Bedingungen widersprach; damit klärte sie den rechtserheblichen Sachverhalt nur ungenügend ab. In diesem Zusammenhang ist auch die Verletzung der Mitwirkungspflichten der Beschwerdeführerin, insbesondere im Rahmen der Nachkontrolle vom 7. Mai 2007, während welcher sie die Herausgabe von Dokumenten und die Einsicht in die Verkaufsadministration verweigerte, zu berücksichtigen. Die Beweislast der Vorinstanz wird dadurch zulasten der Beschwerdeführerin herabgesetzt und die Beweiswürdigung führt zum Ergebnis, dass die gesamte im Milchjahr 2006/07 produzierte Mehrmilchmenge von 5,8 Mio. kg gegen die Verfügung vom 18. September 2006 versties. Gegen die Annahme einer tieferen Mehrmilchmenge spricht ferner, dass die Beschwerdeführerin dadurch einen Vorteil erlangen würde, was in Anbetracht der Verletzung ihrer Mitwirkungspflichten nicht angeht und dem Gebot von Treu und Glauben im Sinne eines loyalen und vertrauenswürdigen Verhaltens im Rechtsverkehr zwischen Bürger und Staat widersprechen würde.

E. 7.8

Nach dem Ausgeführten kann somit festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin durch den Gebrauch der Bezeichnungen K. _____ / I. _____ auf den Käseläiben und Original Emmentaler auf den Rechnungsformularen sowie aufgrund der fehlenden Übereinstimmung von Deklarationsschlüssel zur verzollenden Ware im Umfang der gesamten Mehrmilchmenge von 5,8 Mio. kg die Bedingungen von Buchstabe d und c der Verfügung vom 18. September 2006 verletzte.

E. 8

Im Folgenden gilt es daher zu prüfen, ob die von der Vorinstanz verfügten Verwaltungsmassnahmen angemessen sind.

E. 8.1

Bei Widerhandlungen gegen das Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen oder die gestützt darauf erlassenen Verfügungen können Verwaltungsmassnahmen wie den Entzug von Bewilligungen, den Ausschluss von Berechtigungen oder die Auferlegung einer Ordnungsbusse bis zu einem Betrag, der höchstens dem Erlös der zu Unrecht vermarkteten Produkte entspricht, angeordnet werden (Art. 169 LwG). Art. 169 LwG räumt der Vorinstanz ein Entschliessungs- und Auswahlermessen ein. Die Verwaltungsbehörde kann sogar von der Anordnung einer Massnahme absehen, da das Gesetz aufgrund der Kann-Vorschrift den Eintritt der Rechtsfolge beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen nicht zwingend vorschreibt (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 431). Der Vorinstanz wird bei der Bemessung der zu treffenden Massnahme ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt, der indessen die Schranken der verfassungsmässigen Grundsätze der rechtsgleichen Behandlung und der Verhältnismässigkeit als ermessensbindende Prinzipien zu beachten hat. Massgebliche Kriterien müssen dabei die Schwere der Widerhandlung und die Tragweite der Auswirkungen sein, welche die Sanktion für den Betroffenen zeitigen. Dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechend darf eine Massnahme nicht über das hinausgehen, was nach pflichtgemässen Ermessen zur Erreichung des Zweckes als notwendig erscheint. In Anwendung von Art. 169 Bst. b, c und h LwG i.V.m. Art. 21 Abs. 2 VAMK hat die Vorinstanz der Beschwerdeführerin die für das Milchjahr 2006/07 bewilligte Mehrmenge von 8 Mio. kg entzogen, sie von der Berechtigung, für die Milchjahre 2007/08 und 2008/09 ein Mehrmengengesuch zu stellen, ausgeschlossen und ihr eine Ordnungsbusse von Fr. 575'000.- auferlegt.

E. 8.2

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit hat Verfassungsrang. Dieser fordert, dass die Verwaltungsmassnahmen zur Verwirklichung des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels geeignet und notwendig sind. Ausserdem muss der angestrebte Zweck in einem vernünftigen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die den Privaten auferlegt werden. Die Vorinstanz darf somit bei Auferlegung von Verwaltungsmassnahmen nach Art. 169 LwG, diese nicht nach Belieben festsetzen, sondern muss bei der Ausübung ihres Ermessens die allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachten (vgl. BGE 131 V 107 E. 3.4.1 mit weiteren Hinweisen).

E. 8.3

Zunächst ist festzuhalten, dass der Vorinstanz nicht gefolgt werden kann, wenn sie vorbringt, die Mehrmengenbewilligung sei schon alleine aufgrund ihres Präventivhinweises unter Ziff. 2 der Verfügung vom 18. September 2006 zu entziehen. Der Entzug der Mehrmilchmenge bei Nichteinhaltung der Bedingungen stellt eine allgemeine Verwaltungsmassnahme nach Art. 169 LwG dar und unterliegt dementsprechend und unabhängig, ob ein allfälliger Entzug in der Verfügung selber festgehalten wurde, dem Verhältnismässigkeitsprinzip. Somit ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Anordnung einer Verwaltungsmassnahme dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit standhält. Das im öffentlichen Interesse liegende Ziel ergibt sich in der Durchsetzung einer ordnungsgemässen Vermarktung des aus der Mehrmengenmilch hergestellten Käses, wobei eine klare Abgrenzung zum Produkt Emmentaler im Vordergrund steht. Die von der Vorinstanz verfügten Verwaltungsmassnahmen sind geeignet, das im öffentlichen Interesse stehende Ziel zu erreichen. Daneben müssen die Administrativmassnahmen jedoch im Hinblick auf das im öffentlichen Interesse angestrebte Ziel erforderlich sein; sie haben zu unterbleiben, wenn gleich geeignete, aber mildere Massnahmen für den angestrebten Erfolg ausreichen würden (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 591). Eine Teilaufhebung der Mehrmenge oder die Kürzung des Gesuchsausschlusses um ein Jahr würden zwar mildere Massnahmen darstellen; das angestrebte Ziel der Einhaltung der auferlegten Pflichten und Gebote würde dabei jedoch eingeschränkt, wenn nicht gar verfehlt. Somit ist letztlich im Rahmen der nachfolgenden - und von der Beschwerdeführerin gerügten - Interessenabwägung zu entscheiden, ob die verfügten Massnahmen durch die Vorinstanz verhältnismässig im engeren Sinn sind. Eine Verwaltungsmassnahme ist nur gerechtfertigt, wenn sie ein vernünftiges Verhältnis zwischen dem angestrebten Ziel und dem Eingriff, den sie für den betroffenen Privaten bewirkt, wahrt. Es ist deshalb eine wertende Abwägung vorzunehmen, welche im konkreten Fall das öffentliche Interesse an der Massnahme und die Eingriff beeinträchtigten privaten Interessen der Betroffenen miteinander vergleicht (Häfelin/ Müller/Uhlmann, a.a.O., Rz. 614).

E. 8.3.1

Die Vorinstanz bringt diesbezüglich vor, dass die Beschwerdeführerin über eine länger dauernde Periode und selbst nach Ermahnungen und Verwarnungen die Bedingungen wiederholt missachtet hat, Umgehungsstrategien entwickelt und dabei in schwerwiegender Weise gegen die Verfügung verstossen habe. Die Beschwerdeführerin sei zudem schon von Anfang an über die Aufhebung der Vorteile bei einer allfälligen Verletzung der Bedingungen im Bilde gewesen. Die Ordnungsbusse sei in Anbetracht der Schwere der Verstösse und der grossen Menge unrechtmässig vermarkteter Milch (5,8 kg Mio. kg) angemessen. Hiergegen führt die Beschwerdeführerin an, die ausgesprochenen

Verwaltungsmassnahmen seien unverhältnismässig und ausser-ordentlich hart. Der Ausschluss von jeder weiteren Mehrmenge für die Milchjahre 2007/08 und 2008/09 seien ruinös, werde damit doch das finanzielle Überleben der Beschwerdeführerin und der Businessplan zur Sanierung der finanziell angeschlagenen Käserei D. _____ in Frage gestellt. Des Weiteren seien ihre objektiven und subjektiven Pflicht-verletzungen äusserst gering, zumal sie keine Gesetzesverletzung begangen habe und lediglich den aus der (silofreien) Mehrmilchmenge produzierten Emmentaler, infolge vernachlässigtem Controlling gegenüber der E. _____, als Emmentaler bezeichnen liess.

E. 8.3.2

Die Bedeutung der öffentlichen Interesse ergibt sich aus dem Motiv der Vorinstanz zum Erlass der Bedingungen, welches eine klare Abgrenzung des übrigen Hartkäses zum Produkt Emmentaler anstrebt. Dieses öffentliche Interesse ist in Anbetracht der international bekannten Bezeichnung Emmentaler und eines wirksamen Schutzes der Konsumenten gegenüber "Nichtemmentaler-Produkten" als überaus gewichtig einzustufen. Demgegenüber steht das in erster Linie wirtschaftlich begründete Argument der Beschwerdeführerin ihr Fortkommen sei ohne Mehrmenge nicht gewährleistet und ein Konkurs von ihr und weiterer Kreise möglich. Die begangenen Verstösse erscheinen im Rahmen der Beweiswürdigung als erheblich, da die gesamte produzierte Mehrmenge von 5,8 Mio. kg nicht korrekt vermarktet wurde. Dennoch drängt sich eine Anpassung der Verwaltungsmassnahmen auf; denn entgegen der Meinung der Vorinstanz liegt kein wiederholter Verstoss gegen die Verfügung vom 18. September 2008 vor. Wie in E. 5 festgehalten, haben die Besprechungsprotokolle der Kontrollen durch die Vorinstanz keine eigenständige rechtliche Bedeutung und stellen weder eine eigenständige Verfügung noch einen integrierenden Bestandteil der Verfügung vom 18. September 2008 dar. Folglich konnte die Verfügung auch nicht mehrmals verletzt werden. Vielmehr handelt es sich um einen einmaligen schweren Verstoss. Aus diesem Grunde erscheinen die verfügten Verwaltungsmassnahmen insgesamt als unverhältnismässig, weshalb daran nicht festgehalten werden kann. Als Folge sind die verfügten Massnahmen zu reduzieren. Im Hinblick auf den angestrebten Zweck und in Anbetracht der genannten objektiven Schwere stellt der Entzug der Mehrmenge für das Milchjahr 2006/2007 sowie die Auferlegung einer Ordnungsbusse von Fr. 575'000.- verhältnismässige Massnahmen dar. Die Berechnung der Ordnungsbusse durch die Vorinstanz erweist sich als schlüssig, da sie sich auf den Ansatz für Überlieferungstatbestände von Milch stützte. Der Ausschluss zur Einreichung eines Mehrmengenmilchgesuches für die Milchjahre 2007/2008 und 2008/2009 erscheint hingegen aufgrund des einmaligen Verstosses als unverhältnismässig und ist aufzuheben. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde teilweise gutzuheissen ist, als der Ausschluss für die kommenden zwei Milchjahre ein Gesuch um Mehrmenge zu stellen, aufzuheben ist. Demgegenüber wird der Entzug der Mehrmenge für das Milchjahr 2006/2007 sowie die Ordnungsbusse im Umfang von Fr. 575'000.- bestätigt.

E. 9

Bei diesem Verfahrensausgang hat die teilweise obsiegende Beschwerdeführerin einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG, Art. 1 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden auf Fr. 5'000.- festgesetzt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 9'000.- verrechnet. Der Restbetrag von Fr. 4'000.- wird der Beschwerdeführerin nach Eintritt der Rechtskraft zurückerstattet. Art. 9 VGKE bestimmt,

dass eine Parteientschädigung für die Kosten der Vertretung sowie für weitere Spesen der Partei ausgerichtet werden kann. Die Beschwerdeführerin war im vorliegenden Verfahren anwaltlich vertreten, reichte dem Gericht vor dem Entscheid jedoch keine detaillierte Kostennote ein. Wird keine Kostennote eingereicht, so setzt das Gericht die Entschädigung auf Grund der Akten fest (Art. 14 Abs. 2 VGKE). Unter Berücksichtigung der Komplexität und Umfang der Akten erachtet das Bundesverwaltungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.